



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang

Potsdam, den 12. Februar 2014

Nummer 9

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Vom 11. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 87 bis 89 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 87 Personalrat für Lehramtskandidaten
 - § 88 Zahl der Mitglieder des Personalrates für Lehramtskandidaten
 - § 89 Wahlverfahren und Amtszeit des Personalrates für Lehramtskandidaten“.
 - b) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 91 Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 99 und 100 werden durch folgende Angaben zu den §§ 99 bis 100a ersetzt:
 - „§ 99 Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl des Personalrates für Lehramtskandidaten
 - § 100 Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl der Personalräte und des Gesamtpersonalrates beim Landesschulamt
 - § 100a Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl des Hauptpersonalrates für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal“.
2. In § 13 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Personalräte der Lehrkräfte in der Ausbildung“ durch die Wörter „des Personalrates für Lehramtskandidaten“ ersetzt.
3. In § 37 Absatz 5 werden die Wörter „eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vorliegt“ durch die Wörter „Unterlagen nach § 60 Absatz 1 Satz 3 vorliegen“ ersetzt.

4. Dem § 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei dem für Schule zuständigen Ministerium wird für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft ein Hauptpersonalrat gebildet.“
5. Nach § 60 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Unterlagen, die dem Personalrat für seine Unterrichtung vorzulegen sind, gehören auch die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, ihr Widerspruch und die Entscheidung der Dienststelle und der nächsthöheren Dienststelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 23 des Landesgleichstellungsgesetzes.“
6. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),“.
 - b) In Nummer 22 werden die Wörter „mehr als einer Woche“ durch die Wörter „insgesamt mehr als zwei Wochen“ ersetzt.
7. In § 68 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Komma die Wörter „soweit sie nicht der Mitbestimmung nach § 63 Absatz 1 Nummer 10a unterliegt,“ eingefügt.
8. § 71 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) In den Fällen des § 53 Absatz 5 und 6 wird jeweils eine gesonderte Einigungsstelle gebildet. Die dort bezeichneten Hauptpersonalräte nehmen insoweit die Befugnisse nach Absatz 3 wahr.“
9. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Frist verkürzt sich in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nummer 10a auf fünfzehn Arbeitstage.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „nach Absatz 5 den Charakter einer Empfehlung hat oder“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Einigungsstelle beschließt in den folgenden Angelegenheiten eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich deren Auffassung nicht anschließt:

 1. in Angelegenheiten der §§ 63, 65 und 66 Nummer 6, 12 und 15,
 2. in Angelegenheiten der Beamten nach § 66 Nummer 10, 11 und 13 und
 3. in Angelegenheiten des § 66 Nummer 2, soweit es nicht um die Grundsätze der Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit geht.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig.“
10. § 73 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Dienstbehörde kann Beschlüsse der Einigungsstelle, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Regierungsverantwortung wesentlich berühren, innerhalb einer Frist von zwanzig Arbeitstagen nach Übersendung ganz oder teilweise aufheben und endgültig entscheiden.“

11. Die §§ 87 und 88 werden wie folgt gefasst:

„§ 87

Personalrat für Lehramtskandidaten

- (1) Als Vertretung der Lehramtskandidaten wird beim Landesschulamt ein Personalrat gebildet.
- (2) Der Personalrat für Lehramtskandidaten nimmt die Aufgaben einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber allen Dienststellen wahr, die in Angelegenheiten der Lehramtskandidaten Maßnahmen nach den §§ 61 bis 69 treffen, ebenso gegenüber allen Personalräten, die darüber mitbestimmen. Gleichzeitig nimmt er gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium und den bei diesem gebildeten Hauptpersonalräten die Aufgaben einer Auszubildendenstufenvertretung wahr. § 84 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Lehramtskandidaten, die sich am Wahltag im Vorbereitungsdienst befinden. § 13 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit einem Monat im Vorbereitungsdienst stehen und deren Vorbereitungsdienst nicht innerhalb der nächsten zwei Monate nach dem Wahltag endet.

§ 88

Zahl der Mitglieder des Personalrates für Lehramtskandidaten

Der Personalrat für Lehramtskandidaten besteht aus elf Mitgliedern. Er soll sich aus Angehörigen aller Studien-seminare zusammensetzen. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.“

12. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „mit der Maßgabe, dass die regelmäßigen Wahlen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember stattfinden“ eingefügt.
- b) In der Überschrift und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Lehrkräfte in der Ausbildung“ durch das Wort „Lehramtskandidaten“ ersetzt.

13. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

- (1) Dienststelle im Sinne der §§ 1, 6 und 12 für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist die Regionalstelle des Landesschulamtes. § 6 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (2) Die Kosten nach § 24 Absatz 3 und § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 tragen die Träger der sachlichen Kosten der Dienststellen. Die Kosten nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 trägt das Land.
- (3) An den Schulen in öffentlicher Trägerschaft können die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal Lehrerräte bilden. Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung der Lehrerräte finden die Regelungen für die Personalräte entsprechend Anwendung.
- (4) Der Lehrerrat soll vom Personalrat bei der Regionalstelle des Landesschulamtes in Angelegenheiten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der jeweiligen Schule, die dessen Beteiligung unterliegen, angehört werden. Der Lehrerrat wird von dem Schulleiter zu Angelegenheiten, in denen er zu einer Entscheidung befugt ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beteiligt, sofern nicht eine Beteiligung im Rahmen der Mitwirkung gemäß Teil 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt.
- (5) Kommt in den Fällen nach Absatz 4 Satz 2 zwischen dem Schulleiter und dem Lehrerrat eine Einigung nicht zustande, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 61 Absatz 5 oder § 67 mit der Maßgabe, dass als Stufenvertretung der bei der Regionalstelle gebildete Personalrat gilt. Kommt zwischen der Leitung der Regionalstelle und dem bei ihr gebildeten Personalrat in Mitbestimmungsangelegenheiten in den Fällen nach Satz 1

eine Einigung nicht zustande, kann die nach § 71 Absatz 10 in Verbindung mit § 53 Absatz 6 gebildete Einigungsstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Ablehnung abweichend von § 61 Absatz 6 und 7 durch die Leitung der Regionalstelle oder in den Fällen des § 69 durch den Personalrat bei der Regionalstelle direkt angerufen werden.

(6) Für Mitglieder von Lehrerräten an Schulen, in denen der Schulleiter zu selbstständigen Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 63 bis 66 oder § 68 befugt ist, finden die Regelungen des Fünften Abschnitts entsprechend Anwendung. Verliert der Schulleiter während der laufenden Amtszeit des Lehrerrates seine Befugnis zu selbstständigen Entscheidungen in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten, bleibt die Rechtsstellung der Mitglieder des Lehrerrates für die verbleibende Amtszeit unberührt.“

14. Die §§ 99 und 100 werden durch folgende §§ 99 bis 100a ersetzt:

„§ 99

Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl des Personalrates für Lehramtskandidaten

(1) Die Wahl des Personalrates für Lehramtskandidaten beim Landesschulamt ist erstmalig in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2014 durchzuführen.

(2) Die Amtszeiten der am 12. Februar 2014 bestehenden Personalräte für die Lehrkräfte in der Ausbildung verlängern sich bis zum Abschluss der Wahl nach Absatz 1. Deren Vorsitzende nehmen ab dem 1. Oktober 2014 bis zum Ablauf der verlängerten Amtszeiten in Angelegenheiten der Lehramtskandidaten gegenüber dem Landesschulamt und dem dort bestehenden Übergangspersonalrat die Aufgaben einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium und dem dort bestehenden Hauptpersonalrat die Aufgaben einer Auszubildendenstufenvertretung wahr.

(3) Der Wahlvorstand für die Wahl nach Absatz 1 wird durch die am 12. Februar 2014 bestehenden Personalräte für die Lehrkräfte in der Ausbildung gemeinsam bestellt.

§ 100

**Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl
der Personalräte und des Gesamtpersonalrates beim Landesschulamt**

(1) Die Wahlen der Personalräte und des Gesamtpersonalrates beim Landesschulamt sind erstmalig in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. März 2015 durchzuführen.

(2) Die Amtszeiten der am 12. Februar 2014 bestehenden Personalräte bei den staatlichen Schulämtern sowie beim Landesinstitut für Lehrerbildung verlängern sich bis zum Abschluss der Wahlen nach Absatz 1. Sie nehmen ab dem 1. Oktober 2014 bis zum Ablauf der verlängerten Amtszeiten als Übergangspersonalrat nach § 32 Absatz 1 gemeinsam die Aufgaben aller Personalräte sowie des Gesamtpersonalrates beim Landesschulamt wahr.

(3) Die Wahlvorstände für die Wahlen nach Absatz 1 werden durch den Übergangspersonalrat beim Landesschulamt bestellt. Für die Durchführung der Wahlen können örtliche Wahlvorstände an Schulen im Auftrag und nach Anordnung der Wahlvorstände gebildet werden. Die nach Absatz 1 gewählten Personalräte sind in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

§ 100a

**Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl des Hauptpersonalrates
für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal**

(1) Die Wahl des Hauptpersonalrates für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal bei dem für Schule zuständigen Ministerium ist erstmalig in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. März 2015 durchzuführen.

(2) Die Amtszeit des am 12. Februar 2014 bestehenden Hauptpersonalrates bei dem für Schule zuständigen Ministerium verlängert sich bis zum Abschluss der Wahl nach Absatz 1. Er nimmt ab dem 1. Oktober 2014 bis zum Ablauf der verlängerten Amtszeit gleichzeitig die Aufgaben des Hauptpersonalrates für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal wahr.

(3) Der Hauptpersonalrat bei dem für Schule zuständigen Ministerium ist zeitgleich mit der Wahl nach Absatz 1 neu zu wählen. Die Amtszeit des nach Satz 1 neu gewählten Hauptpersonalrates beginnt mit dem Tag der Wahl, nicht jedoch vor dem Ablauf der nach Absatz 2 Satz 1 verlängerten Amtszeit des bisherigen Hauptpersonalrates bei dem für Schule zuständigen Ministerium.

(4) Die Wahlvorstände für die Wahlen nach den Absätzen 1 und 3 werden durch den am 12. Februar 2014 bestehenden Hauptpersonalrat bei dem für Schule zuständigen Ministerium bestellt. Für die Durchführung der Wahlen können örtliche Wahlvorstände an den Dienststellen und in den Schulen im Auftrag und nach Anordnung der Wahlvorstände gebildet werden. Die nach den Absätzen 1 und 3 gewählten Hauptpersonalräte sind in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2, 4, 8, 11 bis 13 tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch